

RS Vwgh 1993/5/13 92/06/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.05.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47 Abs1;

VwGG §54 Abs1;

VwGG §55 Abs1;

Rechtssatz

Da ein Kostenbeschuß nach Wiederaufnahme des Säumnisbeschwerdeverfahrens nicht mehr existent ist, sind die Kosten (jedoch begrenzt durch den tatsächlich verzeichneten Schriftsaufwand) - ungeachtet der Frage, ob dieser Kostenersatz schon aufgrund des vorhergehenden Beschlusses geleistet wurde - nunmehr endgültig zuzusprechen.

Schlagworte

Gültigkeit der Kostenbestimmungen Zeitlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992060125.X05

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at